

AGL (Allgemeine Lieferbedingungen)

Version: 01/12

1. Allgemeines

Für alle Containerlieferungen gilt ergänzend zur AGB unsere AGL. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende AGL's unserer Kunden sowie Nebenabreden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Miet- und Lieferbedingungen müssen von uns bestätigt werden.

2. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist der in der Bestellung, Auftragsbestätigung bzw. im Mietvertrag näher bezeichnete Container. Dieser wird dem Mieter in der vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung zur Nutzung überlassen. Für die Angaben der Entsorger und Herstellerfirma wird seitens container nrw keine Gewähr übernommen. Aus etwaigen Abweichungen können seitens des Mieters keine Rechte gegenüber dem Vermieter abgeleitet werden. Veränderungen am Mietgegenstand sind grundsätzlich untersagt.

3. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Aufstelltermin. Bereitstellungsort ist das jeweilige Depot des Vermieters bzw. des beauftragten Containerunternehmens. Das Mietverhältnis endet mit der Abholung des Containers beim Mieter. Erfolgt die Übergabe durch Verschulden des Vermieters später, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe des Containers beim Mieter.

4. Preise und Zahlungen* *(Zahlungen an container nrw oder den beauftragten Entsorgungspartner)

Bei unseren Containerfrachtpreisen (Zone 1 bis 5), unseren Minifrachtpreisen (Minizone 1 bis 2) und unseren Komplettpreisen (Zone 1 bis 4) ist die **Miete bereits 1 Woche inklusiv**. Für jede weitere angefangene Woche berechnen wir folgende Mieten:

Absetzcontainer 2,5 bis 10 cbm	Miete pro Woche	15,- €uro inklusiv 19% MwSt.
Abrollcontainer 14 bis 36 cbm	Miete pro Woche	20,- €uro inklusiv 19% MwSt.

Für andere Containertypen, Umleercontainer, Presscontainer und Behälter für gefährlichen Abfall und/oder Behälter für Datenmaterial ist der Mietpreis der jeweiligen Preisliste zu entnehmen. Für alle Abfallcontainer und Behälter gilt: Der Kunde hat auf seine Kosten und seine Verantwortung notwendige behördliche Genehmigungen für die Aufstellung der Abfallcontainer, insbesondere Stellgenehmigung auf öffentlichen Flächen und/oder Baugenehmigung, zu beschaffen.

6. Aufstell- und Beladebedingungen

Die Container werden ebenerdig abgestellt. Die Container werden nicht über Zäune, Anpflanzungen, Fahrzeuge oder sonstiges bewirtschaftetes Gebiet gehoben. Der Abstand zu Bauwerken muss mindesten 1 Meter betragen. Der Abstellplatz für den Container muss ausreichend dimensioniert sein. Die Container dürfen maximal bis zur Ladekante beladen werden. Bei nicht Einhaltung dieser Kriterien gehen hieraus entstehende Schäden und Kosten zu Lasten des Mieters.

7. Gewährleistung (Durch container nrw und/oder durch den beauftragten Containerdienst.)

Wir stehen ein für die einwandfreie Lieferung der Container gemäss unserer Auftragsbestätigung.

Für Mängel die durch ungeeigneten und unsachgemässen Umgang mit den Containern entstehen haftet der Kunde. Offene Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Aufstellung des Containers zu rügen. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrages abzulehnen. Schäden sind unverzüglich mitzuteilen.

8 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Parteien ist Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer-Kreis). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung zu dieser AGL unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Regeln des Vertrages hiervon unberührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Bergisch Gladbach, Oktober 2012

container nrw
Abfallwirtschaftsberatung Thomas Arendt
Vürfelser Kaule 50
D-51427 Bergisch Gladbach